

**Auszug aus der Niederschrift zur 70. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Wiggensbach am Montag, 15. September 2025 von 20:00 Uhr bis 22:45 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1.0 Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift vom 5. August 2025

Marktgemeinderatsbeschluss

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 5. August 2025 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

2.0 Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerwerkstatt als Empfehlung für die Entscheidung zur Erweiterung der Trinkwasserversorgungsanlage – Vortrag durch Moderator Michael Frauscher

Folgende Ergebnisse wurden von den Teilnehmern der Bürgerwerkstatt vorgestellt:

1. Vorschläge für eine erforderliche Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Trinkwasserversorgung (Vortrag durch Thomas Haggenmüller)
2. Kriterien definieren für eine gute Priorisierung des Ausbaus der Trinkwasserversorgung (Vortrag durch Isabell Niedermeier)
3. Unterstützende Möglichkeiten für (noch) nicht angeschlossene Anwohner (Vortrag durch Astrid Haggenmüller)
4. Vorschläge für Möglichkeiten zur Förderung der Trinkwasserneubildung (Vortrag durch Andreas Herzner)

Bürgermeister Thomas Eigstler betont, dass im Oktober oder spätestens im November 2025 in einer regulären Marktgemeinderatssitzung oder in einer Sondersitzung eine Grundsatzentscheidung getroffen wird, ob die Netzerweiterung Richtung Nordwesten („Hintere Pfarr“) durchgeführt wird. Dabei wird die Verwaltung die Informationen nochmals zusammentragen.

Das Ziel der Verwaltung ist nach wie vor, den Anschlussgrad deutlich zu erhöhen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung der Ergebnisse durch Moderator Michael Frauscher ohne Beschlussfassung zur Kenntnis.

3.0 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet

Der Satzungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Gemeinderats soll folgende Änderung aufgenommen werden:

70. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 15. September 2025

Auf Antrag von GRM Martin Kaiser soll die in § 3 Abs. 2 festgelegte Anzahl der Stellplätze bei Wohnungen bis zu einer 50 m² Wohnfläche von 1,2 auf 1,0 reduziert werden. Über den Änderungsantrag wurde ein Beschluss des Marktgemeinderats gefasst. Die Abstimmung ergab 10 : 8 Stimmen für den Antrag, womit die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Auf Antrag des Ersten Bürgermeisters Thomas Eigstler soll der in § 5 Abs. 3 genannte Ablösebetrag von 6.000 EUR auf 9.000 EUR erhöht werden. Über den Änderungsantrag wurde ein Beschluss des Marktgemeinderats gefasst. Die Abstimmung ergab 18 : 0 Stimmen für den Antrag, womit dieser einstimmig beschlossen wurde.

Marktgemeinderatsbeschluss

18 Anwesende

18 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die genannten Vorschläge zum Neuerlass einer Stellplatzsatzung (StS) zur Kenntnis und beschließt folgende Satzung:

„Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatz- und Garagensatzung)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), letzte Änderung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Wiggensbach mit Ausnahme der Gemeindebereiche, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

(2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports). Der Vorplatz vor Garagen (Aufstellfläche) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen zu erwarten ist.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gilt nicht

- für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken,
- für die Aufstockung von Gebäuden zu Wohnzwecken,
- die Nutzungsänderung von Anlagen zu Wohnzwecken und
- wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 5 erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

70. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 15. September 2025

(1) Die Zahl der nach § 2 erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den nachfolgenden Regelungen. Ergibt die Stellplatzberechnung Bruchzahlen, so wird unter 0,5 Stellplatz abgerundet; verbleibt nach der Berechnung ein Wert von 0,5 oder mehr wird auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.

(2) Für folgende Vorhaben wird eine niedrigere Zahl an Stellplätzen festgelegt:

- Wohnungen in Gebäuden (gemäß Nr. 1.1 der Anlage zur GaStellV) bis 50 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz je Wohnung

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Eine ausreichend große Anzahl von Stellplätzen in ausreichender Größe ist nachzuweisen für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist oder bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Moped) zu erwarten ist.

(5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Stellplätze und ihre Zufahrten sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind soweit möglich wasserdurchlässige Befestigungsarten (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zu verwenden.

(2) Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(3) Garagen und Carports müssen mit sämtlichen Gebäudeteilen, wie zum Beispiel Dachüberstand und Regenrinne, einen Abstand von mindestens 50 cm zum öffentlichen Grund einhalten. Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Aufstellfläche in der erforderlichen Länge, bei Kraftfahrzeugen mindestens von 5 m, einzuhalten. Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde eine geringere Aufstellfläche zulassen, wenn keine Beeinträchtigung für Fußgänger und Straßenverkehr zu erwarten ist und die Garage mit einem automatischen Garagentor ausgestattet wird.

§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(3) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach tatsächlichen Kosten für die Herstellung der entsprechenden Stellplätze durch die Gemeinde. Soweit eine solche Herstellung nicht möglich ist, beträgt der Ablösebetrag 9.000 € pro Stellplatz und wird zweckgebunden gemäß Art. 81 Abs. 4 Buchstabe c) BayBO verwendet.

70. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 15. September 2025

(4) Der Ablösungsbetrag ist zur Zahlung fällig

- innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw.
- im Genehmigungsfreistellungsverfahren im Sinne von Art. 58 BayBO innerhalb von 3 Monaten nach Erklärung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

(5) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 5 Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

Die Höhe der Rückforderung ist der dem Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils 1/5. Nach ablaufendem 5. Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzungen zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
Wiggensbach, 01.10.2025

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister“

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Satzungsentwurfs und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung beauftragt.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Auftragsvergabe des Zweckverbands Erholungsgebiete Kempten-Oberallgäu zur Asphaltierung des Geh- und Radwegs zwischen Ahegg und Ermengerst – Vorstellung der Ergebnisse der Submission am 14. Aug. 2025 mit Vergabeempfehlung des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen**

Marktgemeinderatsbeschluss

18 Anwesende

13 : 5 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt Kenntnis vom Submissionsergebnis vom Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu als Maßnahmenträger zur Asphaltierung des Geh- und Radwegs zwischen Ahegg und Ermengerst und billigt die Vergabe

70. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 15. September 2025

gemäß dem Vergabevorschlag vom 14. Aug. 2025 an die Fa. Kutter aus Memmingen zum Preis von 339.159,27 EUR brutto ein.

Die Übernahme des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 78.800 EUR brutto (= 20 % der nicht durch staatliche Zuwendungen gedeckten Betrag) wird beschlossen.

Die Durchführung der Maßnahme läuft über den Maßnahmenträger „Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu“.